

Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 22.02.2024
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:42 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal 128

Anwesend:

Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

Vorsitzender

Herr Walter Sieveke

Ratsmitglieder

Herr Evren Demirkol

Frau Manuela Deux

Herr Tobias Hermes

Herr Fabio Maier

Herr Moritz Ovelgönne

Herr Andreas Pund

Herr Konrad Rohe

Herr Frank Rottinghaus

Herr Paul Sandmann

Vertretung für Frau Margarete Godde

Herr Thomas Schlarmann

Frau Anja Thoben

Vertretung für Frau Ünzile Yilmaz

Herr Peter Willenborg

Herr Ulrich Zerhusen

Grundmandat

Herr Dr. Lutz Neubauer

Verwaltung

Herr Hermann Theder

Herr Maik Bakenhus

Abwesend:

Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

Ratsmitglieder

Frau Margarete Godde

Frau Ünzile Yilmaz

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 28.11.2023
3. Jährlicher Zuschuss an den Kunstverein Die Wassermühle Lohne e. V.
Vorlage: 20/001/2024
4. Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Lohne
Vorlage: 20/036/2023
5. Zuschussantrag des Tennisvereins Lohne e. V.
Vorlage: 20/002/2024
6. Zuschussantrag des Reit- und Fahrvereins Lohne e. V.
Vorlage: 20/004/2024
7. Antrag der Stiftung St. Franziskus-Hospital Lohne auf Teilerlass und Stundung der Erschließungsbeiträge für den Ausbau der Erschließungsanlage „Stichstraße zum Krankenhaus“
Vorlage: 22/001/2024
8. Erstellung von Jahresabschlüssen der Stadt Lohne – Anwendung des NBKAG
Vorlage: 20/003/2024
9. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und Änderung der Satzung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
Vorlage: 32/001/2024
10. Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Anpassung der Richtlinien der Stadt Lohne für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft
Vorlage: 20/051/2023
11. Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Prüfauftrag zur Gründung von Stadtwerken
Vorlage: 2/001/2024
12. Antrag der Fraktion BI ProWald gemäß § 56 NKomVG auf Erhöhung des Fördertopfs für das "Balkon-PV-Förderprogramm Lohne"
Vorlage: 23/001/2024
13. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlich**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Der Ausschussvorsitzende eröffnete die Sitzung, stellte die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest und begrüßte die Anwesenden.

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 28.11.2023

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

**3. Jährlicher Zuschuss an den Kunstverein Die Wassermühle Lohne e. V.
Vorlage: 20/001/2024****Sachverhalt:**

Der Kunstverein „Die Wassermühle Lohne e. V.“ erhielt von der Stadt Lohne pro Jahr folgende Zuschüsse:

1984 – 1987 3.000,- DM

1988 – 2007 5.000,- DM (2.600,- €)

2008 – 2011 4.000,- €

2012 – 2018 5.000,- €

2019 – 2023 7.000,- €

Der gemeinnützige Kunstverein hat satzungsgemäß die Aufgabe der Pflege und Förderung der bildenden Kunst und die Einführung in den Umgang mit bildender Kunst. Mittlerweile hat der Verein aufgrund seiner hochkarätigen Ausstellungen eine überregionale Bedeutung in der Kunstszene erlangt. Aktuell hat der Verein 218 Mitglieder. Für das Jahr 2024 sind vier Ausstellungen fest vereinbart.

Dem Verein wird von der Stadt Lohne das Gebäude „Wassermühle“ unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und auch die Betriebskosten (Strom, Wasser, Versicherung) werden zu 90 % von der Stadt Lohne übernommen. Der Kunstverein beantragt mit Datum vom 16.11.2023 eine Zuschusserhöhung auf jährlich 10.000,- € und gibt als Begründung erhöhte Kosten für den laufenden Ausstellungsbetrieb, hohe Satz- und Druckkosten und Aufwendungen für die neue Homepage <https://www.kunstverein-wassermuehle.de> sowie gestiegene Transportkosten der Ausstellungsgegenstände sowie Versicherungsaufwendungen an. Die Ausstellungen des Vereins haben eine hohe Bedeutung für die Kunstvermittlung in der Stadt Lohne und werden auch von verschiedenen Schulen als Lernangebot wahrgenommen. Die seit 2019 eingetretenen Kostenerhöhungen rechtfertigen nach Einschätzung der Verwaltung eine Anpassung der jährlichen Zuschuss Höhe ab dem Jahr 2024, um auch zukünftig das Niveau der Ausstellungen zu erhalten und die Kunstvermittlung auszubauen.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder stellte den Antrag vor und erläuterte den Verwaltungsvorschlag, der eine Kürzung vorsah. Der Ausschuss folgte sodann diesem Vorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Die Wassermühle Lohne e. V.“ erhält für die Jahre 2024 bis 2028 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 9.000,- €.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

4. Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Lohne Vorlage: 20/036/2023

Sachverhalt:

Seit Jahrzehnten unterstützt die Stadt Lohne die in ihr beheimateten Sportvereine in großem Umfang hinsichtlich der Kosten von Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterung, Sanierung), der Anschaffung von Gegenständen zur sportlichen Ausstattung wie auch bei laufenden Kosten. Bei der Förderung der Sportvereine steht im Vordergrund, dass (besonders im Hinblick auf die geleistete Jugendarbeit) die soziale, gesundheitliche und integrationsfördernde Bedeutung des Vereins in der Gesamtbetrachtung unterstützt wird. Gleichzeitig dient diese Förderung der Stabilität von Vereinsmitgliedsbeiträgen auf einem angemessenen und tragbaren Niveau. Seit 2019 erhalten die vier (Fußball anbietenden) Sportvereine TuS BW Lohne, Grün-Weiß Brockdorf, SW Kroge-Ehrendorf und Amasyaspor Lohne gemäß der Sportförderrichtlinie jährlich einen pauschalen Festbetrag für ihre laufenden Aufwendungen, der diese o.g. allgemeinen Ziele fördert. Weitere Vereine wie der TV Lohne sowie der BSV Lohne erhalten eine Förderung nach Einzelbeschluss. Investive Förderungen nach der Sportförderrichtlinie erhalten die Vereine Blau-Weiß Lohne, Grün-Weiß Brockdorf, Schwarz-Weiß Kroge-Ehrendorf, SV Amasya Spor, der Reit- und Fahrverein Lohne und der Tennisverein Lohne. Der einheitliche Fördersatz beträgt seit der letzten Änderung der Sportförderrichtlinie im Jahr 2020 75 %. Für weitere zuschussberechtigte Vereine erfolgt eine Förderung durch Einzelbeschluss. Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen, die nicht in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen, werden bei den o.g. sechs aufgeführten Vereinen in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst. Seit der letzten Änderung 2020 wurden mehrere Zuschussanträge politisch beraten, teilweise von großer finanzieller Bedeutung. Im Rückblick auf die geführten Anträge und Diskussionen erscheint eine punktuelle Änderung der Sportförderrichtlinie sinnvoll. Unter anderem wurde in den letzten Jahren festgestellt, dass die Themen

- Förderfähigkeit als Festbetrag oder als %-Anteilsfinanzierung
- Förderfähigkeit von Vorhaben im weiteren Zusammenhang zur Sportausübung (z.B. Gastronomieausstattung)
- Förderfähigkeit abziehbarer Vorsteuer
- Anrechnung von Drittmitteln
- Anwendung der Sportförderrichtlinie für Großvorhaben

nicht oder nicht optimal in der derzeitigen Richtlinie geregelt sind.

In einem gemeinsamen Antrag vom 27.10.2023 haben außerdem die vier o.g. Sportvereine TuS BW Lohne, Grün-Weiß Brockdorf, SW Kroge-Ehrendorf und Amasyaspor Lohne aufgrund der in den letzten Jahren eingetretenen Preissteigerungen eine pauschale Erhöhung der jährlichen Förderung in Höhe von 16,6 % ab 2024 beantragt. Die Kostenerhöhungen bezögen sich auf Energie- Personal- und Arbeitskosten sowie weitere Verbrauchs- und Wirtschaftsgüter. Eine Steigerung der Zuschussbeträge erfordert ebenfalls eine Änderung der Sportförderrichtlinie. Außerdem beantragen die Vereine, dass diese Beträge zukünftig dy-

namisiert werden, z.B. entsprechend der allgemeinen Inflation. Eine automatische Dynamisierung der Förderung ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht anzustreben. Sie führt zwar zu mehr Planungssicherheit und Handlungsspielraum der Vereine, aber auch zu geringeren Reaktions- und Einflussmöglichkeiten der Stadt Lohne. Auch bei anderen Zuschussanträgen der letzten Zeit wurde eine Dynamisierung der mehrjährigen Förderung abgelehnt. Daher wird vorgeschlagen, auch weiterhin eine Anpassung der Beträge über die Sportförderrichtlinie nach Bedarf politisch zu beschließen.

Beratungsverlauf:

Nachdem der Ausschussvorsitzende kurz in das Thema einführte, erläuterte Stadtkämmerer Theder die Vorlage. Ein Ausschussmitglied stellte anschließend den Antrag auf Zurückstellung, damit die Verwaltung in Abstimmung mit den Vereinen einen Vorschlag ausarbeiten könne. Ein weiteres Ausschussmitglied monierte, dass hierdurch die Diskussion abgewürgt werde. Andere Ausschussmitglieder hingegen unterstützten den Antrag, damit ein vernünftiger Beschlussvorschlag erarbeitet werden könne. Dabei könnten auch die Förderrichtlinien anderer Kommunen (z. B. Leer) mit verglichen werden.

Der Ausschussvorsitzenden stellte anschließend den Antrag auf Zurückstellung verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten, zur Abstimmung.

zurückgestellt

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

5. Zuschussantrag des Tennisvereins Lohne e. V. Vorlage: 20/002/2024

Sachverhalt:

Der Tennisverein Lohne e. V. erhält seit 2020 von der Stadt Lohne einen jährlichen laufenden Zuschuss in Höhe von 22.500 €. Er beantragt mit Schreiben vom 26.11.2023 eine Erhöhung auf 30.000 € pro Jahr, da trotz einer Beitragserhöhung die Einnahmen nicht ausreichen, um den Anstieg der Energiekosten sowie die Mehrkosten bei laufenden Instandhaltungen und Reparaturen auszugleichen. Aufgrund des zwischen der Stadt Lohne und dem Tennisverein geschlossenen Nutzungsvertrags trägt der Verein alle mit dem Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Kosten. Er hat für die Pflege, Wartung, Unterhaltung, Instandsetzung der Anlagen zu sorgen. Nach einer eingereichten Aufstellung beliefen sich im Jahr 2022 die laufenden Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser/Abwasser, Abfall, Versicherungen, Reinigung + Platzwart) für die Tennisanlage auf ca. 50.000 €. Die Ausgaben für die Instandhaltung der Halle und der Außenanlagen betrugen im Jahr 2022 ca. 35 Tsd. €. Die Kosten für die Jugendarbeit (vor allem in Form hauptamtlicher Trainer) wurden mit ca. 90 Tsd. € angegeben. Der Tennisverein Lohne hatte Ende 2023 560 Mitglieder, davon 240 unter 21 Jahre. Für die vier Lohner Sportvereine BW Lohne, GW Brockdorf, Amasyaspor Lohne und SW Kroege-Ehrendorf ist die Höhe der laufenden Förderung seit 2019 in § 7 der Sportförderrichtlinie festgelegt. Die Förderung dieser Sportvereine durch die Stadt Lohne richtet sich nicht prozentual nach konkreten Sachausgaben - sie honoriert die sozialpolitische, gesundheitliche und integrierende Bedeutung der Sportvereine in der Gesamtbetrachtung (mit besonderem Blick auf die geleistete Jugendarbeit) und unterstützt die Stabilität der Vereinsmitgliedsbeiträge auf einem tragbaren Niveau. Gemäß § 7 der Sportförderrichtlinie erfolgt eine Förderung für weitere Vereine durch Einzelbeschluss des Verwaltungsausschusses.

Beratungsverlauf:

Nachdem der Sachverhalt verwaltungsseitig erläutert wurde, stellte ein Ausschussmitglied hier ebenfalls einen Antrag auf Zurückstellung verbunden mit dem Hinweis auf die noch zu überarbeitenden Sportförderrichtlinien. Es wurde ergänzt, dass der Tennisverein explizit in die Förderrichtlinien mit aufgenommen werden könne. Außerdem werde hier eine Erhöhung von 30 % beantragt. Ein anderes Ausschussmitglied teilte mit, dass dem Antrag auf Zurückstellung nicht gefolgt werde, weil es sich hier um laufende und bereits entstandene Betriebskosten handele.

Der Ausschussvorsitzende ließ über den Geschäftsordnungsantrag wie folgt abstimmen:

zurückgestellt

Ja-Stimmen: 9 , Nein-Stimmen: 5 , Enthaltungen: 0

6. Zuschussantrag des Reit- und Fahrvereins Lohne e. V. Vorlage: 20/004/2024

Sachverhalt:

Der Reit- und Fahrverein Lohne e.V. (RFV) beantragt mit Schreiben vom 09.02.2024 die Gewährung eines Zuschusses für mehrere Maßnahmen / Anschaffungen im Bereich der Reithalle in Bokern. Einzelheiten gingen aus dem der Vorlage als Anlage beigefügten Antragsschreiben hervor. Unter anderem beantragt der Verein folgende größeren Maßnahmen:

1. Einbau einer Beregnungsanlage zur Bewässerung des Hallenbodens in der neuen Reithalle

Nach dem 2023 erfolgten Einbau einer Beregnungsanlage in der alten Schulhalle soll eine gleichartige Anlage auch in der neuen Reithalle eingebaut werden, um den Boden in optimalem Zustand zu halten. Die Erfahrungen mit der Anlage seien sehr positiv. Nach dem vorgelegten Angebot ist für die Durchführung von Kosten in Höhe von 20.204 € auszugehen.

2. Sanierung des Springplatzes (Ebbe-Flut-Platz)

Nach der 2020 erfolgten Sanierung des Dressurplatzes und dem Umbau zu einem kontrolliert wasserhaltenden Ebbe-Flut-Platz soll auch der Springplatz vergleichbar umgebaut werden, um den Platz verwenden zu können – in der Regel sei der Boden zu nass oder zu trocken, und inzwischen wegen der Nässe seit über drei Monaten nicht mehr benutzbar gewesen. Die Erfahrungen mit dem ersten Ebbe-Flut-Platz seien ebenfalls sehr positiv. Die Kosten werden mit ca. 124.950 € benannt.

Außerdem sind im Zuschussantrag noch folgende weiteren Investitionen benannt und beschrieben, für die der RFV eine Förderung gemäß der Sportförderrichtlinie beantragt:

3. Anschaffung einer Kehrmaschine	4.284 €
4. Erneuerung der Tore der Reithalle, Kosten ca.	15.653 €
5. Erneuerung der Einzäunung der Außenweiden, Kosten ca.	15.000 €
6. Erneuerung der Regenwasser-Entwässerung, Kosten ca.	7.854 €

- | | |
|---|----------|
| 7. Sanierung des Außenstellplatzbereiches, Kosten ca. | 17.956 € |
| 8. Sanierung des Bodens der Außenpaddocks | 24.040 € |

Der RFV Lohne erhält im Gegensatz zu anderen mitgliederstarken Lohner Sportvereinen keinen laufenden Zuschuss durch die Stadt Lohne. Nach seinen Angaben könne daher auf die finanzielle Unterstützung bei der Durchführung der o.g. Sanierungs- und Anschaffungsmaßnahmen nicht verzichtet werden. Gemäß § 4 der städtischen Sportförderrichtlinie können Sportvereinen für den Neubau, die Erweiterung, die Sanierung und die damit in Zusammenhang stehende Ausstattung Zuschüsse gewährt werden. Laut § 5 der Richtlinie beträgt der Zuschuss für Baumaßnahmen an stadteigenen bzw. langfristig gepachteten Sportanlagen bei den dort genannten Vereinen 75 %. Der Fördersatz für Anschaffungsgegenstände beträgt gemäß der Sportförderrichtlinie 50 %. Haushaltsmittel sind für diese Maßnahme für das Jahr 2024 bisher nicht eingeplant.

Beratungsverlauf:

Der Ausschussvorsitzenden begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt den Vereinsvorsitzenden Roeser. Anschließend erläuterte Stadtkämmerer Theder den Antrag und stellte die Einzelmaßnahmen vor. Ein Ausschussmitglied schlug vor, für die Kosten der baulichen Maßnahmen die Sportförderrichtlinie anzuwenden und nannte als Bedingung, dass die erforderlichen Einzelmaßnahmen durch das Bauamt geprüft werden sollen. Demzufolge könnten die tatsächlichen Kosten (Rechnungsbeträge) nach Abzug jeglicher öffentlicher Förderungen mit einem Maximalbetrag von 172.000 € (75 % von 229.000 €) gefördert werden. Eine weitere Frage bezog sich auf den Ebbe-Flut-Platz. Hierzu wurde dem Vereinsvorsitzenden Roeser das Wort erteilt, nachdem der Ausschuss mit 14 Ja-Stimmen hierzu seine Zustimmung gab. Herr Roeser teilte mit, dass sich die Investition in den ersten Ebbe-Flut-Platz gelohnt habe, sofern die fortlaufende Pflege regelmäßig erfolge.

Der Ausschussvorsitzende fasste die vorgetragenen Bedingungen wie folgt zusammen und stellte diese zur Abstimmung:

Beschlussempfehlung:

Der Reit- und Fahrverein Lohne e. V. erhält – vorbehaltlich der Prüfung durch das Bauamt der Stadt Lohne und nach Abzug jeglicher öffentlicher Förderungen - für den Einbau einer Beregnungsanlage und die Sanierung des Springplatzes sowie der weiteren sechs in der Vorlage genannten Maßnahmen einen Zuschuss in Höhe von 75 % der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, maximal insgesamt 172.000 € (= 75% von 229.000 €).

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 10 , Nein-Stimmen: 4 , Enthaltungen: 0

- | | |
|----|--|
| 7. | Antrag der Stiftung St. Franziskus-Hospital Lohne auf Teilerlass und Stundung der Erschließungsbeiträge für den Ausbau der Erschließungsanlage „Stichstraße zum Krankenhaus“
Vorlage: 22/001/2024 |
|----|--|

Sachverhalt:

Für den Ausbau der Erschließungsanlage „Stichstraße zum Krankenhaus“ ab dem Kreisel Vogt-/ Brinkstraße wurde die Stiftung St. Franziskus-Hospital zu Erschließungsbeiträgen in Höhe von 109.487,06 € veranlagt. Die Stiftung trägt vor, dass sich die finanzielle Situation

des Krankenhauses als sehr schwierig darstellt. Mittel für diese Art von Kosten seien in keinem Budget eingeplant und über die Umsatzerlöse des Krankenhauses nicht in dieser Größenordnung und auf einen Schlag finanzierbar. Der umlagefähige Aufwand für die gesamte Erschließungsanlage wurde mit 124.452,23 € ermittelt. Der hohe Beitrag für die Stiftung wird verursacht durch die Größe der im rechtlichen Sinn angeschlossenen Grundstücksflächen und den höheren Zuschlag für die Nutzungsart. Auf die Stiftung entfallen damit etwa 88 % der zu erhebenden Erschließungsbeiträge. § 135 Baugesetzbuch (BauGB) lässt sowohl einen vollständigen und teilweisen Erlass der Erschließungsbeiträge als auch eine Stundung zu. Voraussetzung ist das Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall. Eine unbillige Härte kann sich aus der Natur der Sache (sachliche Billigkeitsgründe) oder aus den persönlichen Verhältnissen des Beitragspflichtigen (persönliche Billigkeitsgründe) ergeben. Während sachliche Billigkeitsgründe in erster Linie zu einem teilweise oder vollständigen Erlass führen, können persönliche Billigkeitsgründe vornehmlich eine Stundung rechtfertigen. Ein sachlicher Billigkeitsgrund liegt z. B. vor, wenn die Gebrauchsvorteile der abzurechnenden Straße durch das Vorhandensein mehrerer anderer Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten erheblich geringer sind, als diejenigen der anderen Anlieger und diese Unterschiedlichkeit der Vorteilslage durch den anzuwendenden Maßstab keine hinreichende Berücksichtigung findet. Für das Krankenhausgrundstück treffen diese Argumente zu, da das Areal an mehrere Straßen grenzt. Als weiterer Grund für eine sachliche Härte kann angeführt werden, dass Friedhof-, Kirchen- und Krankenhausgrundstücke häufig im Vergleich zu anderen Grundstücken sehr großflächig und andersartig sind und sich hieraus ein Erlass/Teilerlass rechtfertigen lässt. Auch dies ist hier bei einer zuzurechnenden Flächengröße von ca. 20.000 m² der Fall. Persönliche Billigkeitsgründe könnten vorliegen, wenn durch die Zahlung des Beitrages die wirtschaftliche Existenz des Beitragsschuldners gefährdet wird.

Die vorstehenden Gründe rechtfertigen es nach Ansicht der Verwaltung, eine unbillige Härte i.S.d. § 135 Abs. 5 BauGB anzuerkennen und, wie von der Stiftung beantragt, einen Teilerlass und eine Stundung zu gewähren. Für angemessen wird verwaltungsseitig ein Erlass von 50 % (54.743,53 €) und eine Stundung des Restbetrages von 54.743,53 € in 10 Jahresraten erachtet, da der Antragstellerin trotz der Mehrfacherschließung auch durch diese von der Stadt Lohne umgesetzte Maßnahme ein Erschließungsvorteil erwächst. Aus Gesprächen mit dem Geschäftsführer des Krankenhauses lässt sich erkennen, dass eine solche Regelung letztlich akzeptiert wird. Vorgeschlagen wird zudem, aufgrund des Vorliegens einer unbilligen Härte gemäß §§ 222 und 234 der Abgabenordnung auf eine Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten. Diese zinslose Stundung steht unter dem Vorbehalt, dass sich die zugrundeliegenden Voraussetzungen während des Stundungszeitraums nicht ändern, insbesondere das Grundstück seitens der Stiftung St. Franziskus nicht veräußert wird.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder erläuterte die Beschlussempfehlung und nahm Bezug auf einen Vergleichsfall aus den 1990er Jahren. Ein Ausschussmitglied teilte hierzu mit, dass aufgrund des soweit zurückliegenden Falles aus 1998 heute keine Gründe für einen Erlass gesehen werden und schlug vor, diesen Betrag stattdessen auf 10 Jahre zu stunden. Auf Nachfrage, ob das Krankenhaus von dieser Beitragsabrechnung zuvor gewusst habe, wurde verwaltungsseitig mitgeteilt, dass vor Beginn einer Erschließungsmaßnahme Anliegerversammlungen durchgeführt werden. Hierbei werden die Betroffenen auch auf die entstehenden Beitragspflichten hingewiesen. Ebenso gäbe es lt. Verwaltung in diesem Fall Gründe, die auf einen Härtefall hindeuten. Ein anderes Ausschussmitglied konnte den Verwaltungsvorschlag nachvollziehen und teilte mit, dass diesem gefolgt werde. In weiteren Wortbeiträgen gingen die Ausschussmitglieder der Frage nach, inwieweit die Erschließung seinerzeit von der Krankenhausleitung gewünscht wurde und ob und in welchem Umfang die zusätzliche Erschließung dem Krankenhaus zugute komme bzw. welchen Einfluss eine Entscheidung über einen Teilerlass auf die laufende Diskussion über die Nachfolgenutzung des Krankenhauses

habe. Verwaltungsseitig wurde ergänzt, dass im Voraus keine Verträge über eine Kostenübernahme geschlossen wurden.

Der Ausschussvorsitzenden ließ sodann über den geänderten Vorschlag abstimmen:

Beschlussempfehlung:

Die Erschließungsbeiträge für den Ausbau der Erschließungsanlage „Stichstraße zum Krankenhaus“ in Höhe von 109.487,06 € werden zu 50 % der Stiftung St. Franziskus-Hospital Lohne für die Dauer von 10 Jahren zinslos gestundet.

Die verbleibende Summe in Höhe von 54.743,53 € ist in zehn Jahresraten von jeweils 5.474,35 € zu zahlen.

Sofern sich die zugrundeliegenden Voraussetzungen während der Stundung ändern, insbesondere das Grundstück ganz oder teilweise veräußert wird oder das St. Franziskus-Hospital den Betrieb ganz oder überwiegend einstellt, wird die Stundung widerrufen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 8 , Nein-Stimmen: 4 , Enthaltungen: 2

8. Erstellung von Jahresabschlüssen der Stadt Lohne – Anwendung des NBKAG Vorlage: 20/003/2024

Sachverhalt:

Das am 9.2.2024 verkündete „Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse“ (NBKAG) ermöglicht es Kommunen aufgrund von § 1 Abs. 1 NBKAG, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 auf

- die Erstellung des Anhangs nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und somit auf die dem Anhang beizufügenden Berichten und Übersichten nach § 128 Abs. 3 NKomVG sowie
- auf die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO

zu verzichten.

Laut der Erläuterung zum Gesetzentwurf vom Oktober 2023 haben die Erfahrungen des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) als oberste Kommunalaufsichtsbehörde gezeigt, dass die gesetzlich normierten Fristen und Vorlagepflichten für die kommunalen Jahresabschlüsse nicht flächendeckend von allen Kommunen eingehalten werden. Nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, die dieses Gesetz begrüßen, hat sich das Land dazu entschlossen, dass die Kommunen eine deutliche Erleichterung bei der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse anwenden können. Aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 1 NBKAG können der inhaltliche Umfang und dadurch der zeitliche Aufwand für die Erstellung des Jahresabschlusses der Kommunen erheblich reduziert werden. Die Stadtverwaltung schlägt vor, diese Option wahrzunehmen und für die Jahre bis 2022 auf die Erstellung des Anhangs und der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen zu verzichten. Gemäß § 2 NBKAG können die Kommunen sogar beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG nicht die Prüfung des Jahresabschlusses

umfasst. Eine derart weitgehende Regelung ist für die Stadt Lohne aus Verwaltungssicht nicht anzustreben.

Beratungsverlauf:

Nachdem Stadtkämmerer Theder die Thematik erläutert hatte, teilte ein Ausschussmitglied mit, dass der Beschlussvorschlag der Verwaltung unterstützt werde.

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 1 Abs. NBKAG sieht die Stadt Lohne bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 bis einschließlich 2022 davon ab,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

9. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und Änderung der Satzung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige Vorlage: 32/001/2024

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.12.2023 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, eine Änderung der Satzung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige vorzubereiten. Darin sollen die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend des Verwaltungsvorschlages erhöht werden. Die Entschädigungssätze für die Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Feuerwehren wurden zuletzt aufgrund der Entscheidung des Stadtrates vom 25.04.2013 erhöht. Eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen lässt sich zum einen durch Preissteigerungen in den vergangenen 10 Jahren begründen. Zum anderen sollte den Ortsfeuerwehren für Ihren Dienst mit hoher Belastung im Industriestandort Lohne damit mehr Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht werden. Der Verwaltungsvorschlag sieht eine Berücksichtigung der Preissteigerung in den Jahren 2013 bis 2023 i. H. v. 21,22 % sowie eine zusätzliche Erhöhung von 10 % vor. Die Ergebnisse sollen auf volle 5,00 € aufgerundet werden. Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Beträge sieht wie folgt aus:

Funktion	Beträge seit 2013	Vorschlag Verwaltung neue Beträge
1. Stadtbrandmeister/-in	160,00 €	215,00 €
2. Stellv. Stadtbrandmeister/-in	85,00 €	115,00 €
3. Ortsbrandmeister/-in Lohne	160,00 €	215,00 €
4. Stellv. Ortsbrandmeister/-in Lohne	85,00 €	115,00 €
5. Ortsbrandmeister/-innen (Brockdorf/Südlohne)	105,00 €	140,00 €

6. Stellv. Ortsbrandmeister/-innen (Brockdorf/Südlohne)	60,00 €	80,00 €
7. Gerätewart/-in Lohne	75,00 €	100,00 €
8. Gerätewarte und Gerätewartinnen (Brockdorf/Südlohne)	35,00 €	50,00 €
9. Atemschutzgerätewart/-in Lohne	75,00 €	100,00 €
10. Sicherheitsbeauftragte/-r Lohne	40,00 €	55,00 €
11. Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	40,00 €	55,00 €
12. Ortsjugendfeuerwehrwarte und Ortsjugendfeuerwehrwartinnen je Jugendfeuerwehr	40,00 €	55,00 €

Die Mehrkosten für die Anpassung der Aufwandsentschädigungen belaufen sich auf 4.020,00 € jährlich.

Am 18.10.2017 wurde im Stadtrat beschlossen, auf den Einsatz von Bezirksvorstehern und Bezirksvorsteherinnen zu verzichten. Alle verbliebenen Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen wurden am 08.02.2018 aus ihrem Dienst verabschiedet. Dies erfordert eine Änderung der Satzung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, die noch Regelungen zu Aufwandsentschädigungen für Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen enthält.

Beratungsverlauf:

Der Allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin Kühling erläuterte die Vorlage. Es bestand darüber hinaus kein Beratungsbedarf.

Beschlussempfehlung:

Die Satzung der Stadt Lohne zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird in der als Anlage beigefügten, geänderten Fassung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

10. Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Anpassung der Richtlinien der Stadt Lohne für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft Vorlage: 20/051/2023

Sachverhalt:

Städtepartnerschaften dienen dem Ziel, durch Begegnungen die europäische Verständigung und Zusammenarbeit zu stärken. Die städtische Richtlinie zur finanziellen Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften besteht seit dem Jahre 1987. Letztendlich wurde die Richtlinie im Jahr 2015 geändert. Seitdem gelten folgende Fördersätze:

- für Fahrten in Partnerstädte: 7,00 € pro Teilnehmer/Tag
- für Begegnungen in Lohne: 2,00 € pro Teilnehmer/Tag
- für Begegnungen an einem Dritort: 7,00 € pro Teilnehmer/Tag

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 20.11.2023 gemäß § 56 NKomVG eine Prüfung, ob die Zuschüsse angepasst und damit erhöht werden könnten. Unterzeichnet wurde der Antrag von den beiden Partnerschaftsbeauftragten der Stadt Lohne für die Städte Miedzylesie und Rixheim. Begründet wird der Antrag mit seit 2015 gestiegenen Kosten sowie der Hoffnung, dass eine höhere finanzielle Unterstützung zu vermehrtem Austausch führt.

Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion erläuterte den Antrag. Verwaltungsseitig wurde dazu geraten, möglichst bis zur folgenden VA-Sitzung am 05.03.2024 seitens der Politik einen Vorschlag zu unterbreiten, damit die Änderung kurzfristig erfolgen könne. Der Ausschuss verständigte sich daher nach kurzer Aussprache auf einen Fördersatz von 10 € pro Teilnehmer und Tag, unabhängig davon, an welchem Ort die Begegnung stattfindet. Der Ausschussvorsitzende stellte diese Empfehlung anschließend zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

Die Richtlinien der Stadt Lohne für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft werden dahingehend geändert, dass die Fördersätze für Begegnungen ab 2024 auf 10 € pro Teilnehmer/Tag, unabhängig vom Ort der Begegnung, angehoben werden.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

11. Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Prüfauftrag zur Gründung von Stadtwerken Vorlage: 2/001/2024

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.01.2024 beantragt die CDU-Fraktion gemäß § 56 NKomVG, die Verwaltung zu beauftragen, die Gründung einer Stadtwerke Lohne GmbH, ggf. unter Zuhilfenahme von externem Sachverstand, ergebnisoffen zu prüfen. Begründet wird der Antrag mit dem Bau des Hallenbads und dessen Energieversorgung, aber auch mit der allgemeinen kommunalen Wärmeplanung und Energieversorgung.

Beratungsverlauf:

Der Antrag wurde von einem Ausschussmitglied der CDU-Fraktion vorgestellt und erläutert. Ein anderes Ausschussmitglied sah den Antrag mehr als kritisch und gab zu bedenken, dass das Handeln der Verwaltung, insbesondere die wirtschaftliche Betätigung, streng an das NKomVG gebunden sei. Ein Prüfauftrag sei nicht erkennbar, so dass der Antrag nur unnötigen Aufwand verursache. Weitere Ausschussmitglieder unterstützten wiederum den Antrag und ergänzten, dass es wichtig sei, sich insbesondere die Vor- und Nachteile der Gründung von Stadtwerken durch eine ggf. externe Fachexpertise und ergebnisoffen aufzeigen zu lassen.

Es folgte ein Geschäftsordnungsantrag eines Ausschussmitgliedes auf Nichtbefassung. Der Ausschussvorsitzende ließ hierüber abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Antrag auf Nichtbefassung

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 4 , Nein-Stimmen: 10

Anschließend ließ der Ausschussvorsitzende über den CDU-Antrag abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt die Gründung einer Stadtwerke Lohne GmbH, ggf. unter Zuhilfenahme von externem Sachverstand, ergebnisoffen zu prüfen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 10 , Nein-Stimmen: 4 , Enthaltungen: 0

12.	Antrag der Fraktion BI ProWald gemäß § 56 NKomVG auf Erhöhung des Fördertopfs für das "Balkon-PV-Förderprogramm Lohne" Vorlage: 23/001/2024
-----	--

Sachverhalt:

Die Fraktion BI ProWald beantragt mit Schreiben vom 25.01.2024, den Fördertopf für das Förderprogramm für Balkon-PV-Anlagen nochmals kurzfristig um den Betrag von 20.000 € aufzustocken. In der Sitzung vom 13.12.2023 hat der Rat der Stadt Lohne die Verlängerung und Anpassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen“ beschlossen. Durch die Anpassung der Richtlinie wurden Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten Einfamilienhäusern in den Kreis der Förderempfängerinnen und Förderempfänger für den Förderbaustein „Balkon-PV-Anlagen“ aufgenommen. Ferner wurde beschlossen, dass für die Förderung von Balkon-PV-Anlagen im Jahr 2024 20.000 Euro bereitgestellt werden sollen. Die bereitgestellten Mittel waren wie erwartet wenige Wochen nach Inkrafttreten der veränderten Richtlinie ausgeschöpft. Durch die bereitgestellten Fördermittel konnten im Monat Januar 130 Förderzusagen an Antragstellerinnen und Antragsteller erteilt werden. Im Vergleich hierzu wurden im gesamten Jahr 2023 67 Förderzusagen erteilt.

Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied der Fraktion BI ProWald erläuterte den Antrag vor. Verwaltungsseitig wurde auf die zwischenzeitlich extrem gesunkenen Preise für Balkon-PV-Module hingewiesen, die vom Grunde her keine weitere Förderung bzw. Anschubfinanzierung erfordern. Nachdem bereits im Ausschuss erste Signale einer Zustimmung erkennbar wurden, stellte ein Ausschussmitglied den Antrag, eine pauschale Förderung in Höhe von 100 € pro Antrag zu gewähren, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Auf Nachfrage eines Ausschussmitgliedes, ob ergänzend zu den Modulen auch die Installationskosten förderfähig sei, teilte die Verwaltung mit, dass alle mit dem Modul erforderlichen Installationsarbeiten und Verkabelungen zu den förderfähigen Ausgaben gehören. Die Förderhöhe beträgt einmalig 25 %, maximal jedoch 200 €.

Der Ausschussvorsitzende ließ zunächst über den Antrag mit einer pauschalen Förderung abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Der Fördertopf für das Förderprogramm für Balkon-PV-Anlagen wird um den Betrag von 20.000 € aufgestockt. Es wird pro Antrag eine einmalige pauschale Förderprämie von 100 € gezahlt.

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 4 , Nein-Stimmen: 10

Anschließend ließ der Ausschussvorsitzende über die Aufstockung des Fördertopfes bei unveränderter Anwendung der Förderrichtlinie abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Der Fördertopf für das Förderprogramm für Balkon-PV-Anlagen wird um den Betrag von 20.000 € aufgestockt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

13. Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen und Anfragen lagen nicht vor.

Gert Kühling
Allgemeiner Vertreter
der Bürgermeisterin

Walter Sieveke
Vorsitzender

Maik Bakenhus
Protokollführer